



Die Abrechnung des Handwerkers - Augen auf bei der Rechnungsprüfung!



Foto: Verband Privater Bauherren

In der Regel rechnen Handwerker ihre Leistungen im sogenannten Einheitspreisvertrag ab. Das bedeutet, die tatsächlich angefallene Menge (z.B. Rohre, Anschlüsse) wird mit einem vorher kalkulierten und angebotenen Einheitspreis multipliziert. Wichtig ist, dass der Handwerker angehalten ist, im Einheitspreis den Arbeitslohn zu berücksichtigen. Es ist also falsch, im Einheitspreisvertrag noch zusätzlich Arbeitslöhne abzurechnen, soweit sich diese auf diejenigen Leistungen beziehen, welche bereits Gegenstand des Einheitspreisvertrages sind.

Möglich ist es aber, sich im Einheitspreisvertrag eine Hintertür offenzulassen. Fallen unvorhergesehene Zusatzarbeiten an, können diese als Stundenlohnarbeiten abgerechnet werden. Dies kann bereits im Angebot festgehalten werden.

Generell gilt: Ohne Stundenlohnvereinbarung keine Abrechnung nach Stundenlöhnen! Nur in engen Ausnahmefällen, wenn eine Abrechnung "nach der Verkehrssitte" nur nach Stundenlöhnen erfolgt, kann ohne separate Stundenlohnvereinbarung auch nach Stundensätzen abgerechnet werden, zum Beispiel bei reinen Abbrucharbeiten. Häufig werden Stundenlöhne bezahlt, ohne dass eine Stundenlohnvereinbarung getroffen wurde.

[> Weitere Expertentipps der Kanzlei Dingeldein](#)

Branchenfürer

Diese Unternehmen betreuen und beraten Sie umfassend:

- Haus & Garten
- Fenster und Türen
 - Küchen
 - Energieversorgung
 - Immobilien

- Bauen & Wohnen
- Dachdeckereien
 - Bauen, Wohnen, Renovieren
 - Baumaschinen und -geräte
 - Bodenbeläge
 - Fußbodenbeläge
 - Fertigbau

- Handwerk & Technik
- Heizung und Sanitär
 - Elektrogeräte und -bedarf
 - Haus- und Küchengeräte

- Services
- Ingenieurbüros
 - Vermessungsbüros

[> Ihre Firma eintragen](#)

Anzeigenservice

So erreichen Sie uns:

[Zur Online-Anzeigennahme](#)

Echo-Servicecenter:
Tel. 06151-387 387
[anzeigenservice@darmstaedter-echo.de](mailto:anzeigenservice@ darmstaedter-echo.de)

Beratung für Geschäftskunden:

Corina Jost
Tel. 06151 387 961
corina.jost@darmstaedter-echo.de

Dingeldein • Rechtsanwälte

Rechtsanwalt Falk Ostmann

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht • Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Telefon: 06257 / 86950

Bickenbach • Gernsheim • Darmstadt

www.dingeldein.de • www.baurecht-darmstadt.de

